

# Verein

## Elternverein

# Merkmale eines Vereins

- Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss von mindestens 2 Personen,
- zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
- Er darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.

# Verein

- Der Zweck des Vereins muss im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen. zB: Elternverein
- Damit einem Verein in der Schule Rechte zustehen, muss in den Statuten festgelegt sein, dass der Verein allen Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Schule zugänglich ist.
- Die Statuten normieren die Organisation des Vereins.
- Die Vereinsmitglieder haben die Freiheit, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten (Vereinsfreiheit)

# Gemeinnützigkeit

- Vereinszweck:
- §§34 der Bundesabgabenverordnung
- Auflösung:
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

## Inhalt der Statuten jedenfalls:

- Name und Sitz des Vereins
- Klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- Vorgesehene Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbes. Vertretung nach außen
- Rechte, Pflichten der Mitglieder
- Erwerb, Beendigung der Mitgliedschaft,...

# Zentrales Vereinsregister ZVR

- Das Zentrale Vereinsregister ist ein automationsunterstütztes Informationsverbundsystem und wird im Bundesministerium für Inneres geführt.
- Zur Sicherung der Unverwechselbarkeit erhält jeder Verein eine Vereinsregisterzahl – ZVR-Zahl
- Abfrage: <http://zvr.bmi.gv.at/Start>

„Vereinsmeldung“ immer mit ZVR-Zahl

An die Vereinsbehörde:

- organschaftlichen Vertreter: binnen 4 Wochen nach Bestellung (Wahl) sind die bekannt zu geben unter Angabe von:

Statutengemäße Funktion, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort (u. –land), maßgebliche Anschrift, Beginn der Vertretungsbefugnis –siehe Formblatt 1 des Landesverbandes (LV)

- Jede Änderung der Statuten sowie der Zustelladresse

An den LV: siehe Formblatt 2 des LV

## Bedingungen für Anerkennung als EV

- EV muss satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sein
- Es darf an einer Schule nur 1 EV bestehen
- Es darf sich der Wirkungsbereich nur auf diese Schule beziehen
- Ausnahme: 1 EV für mehrere Schulen, wenn diese in engem örtlichen Zusammenhang stehen

# Organe

- **§ 5.** (1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle vier Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

# Informationspflicht

- **§ 20.** Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

# Rechnungslegung

- **§ 21.** (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

# Rechnungsprüfer/innen

- Mindestens 2 unabhängige und unbefangene Personen
- Werden von der Mitgliederversammlung ausgewählt
- Müssen nicht Vereinsmitglieder sein
- Nicht nur natürliche Personen sondern auch juristische Personen als Prüfer erlaubt.

## Aufgaben der RP

- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

# Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern“

- *.§ 24 Abs. 1, 2. Satz*
- Ist der Organwarter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist
  
- *§ 24 Abs. 5 bis 7*
- „(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwarter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.
  
- (6) Unterlässt es der Organwarter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so
- verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.
  
- (7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.